

Berlin, 28. August 2018

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW EPS 840 n.F.)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Allgemeine Anmerkungen

Zunächst wird angeregt, eine Klarstellung in den Prüfungsstandard dahingehend aufzunehmen, dass die Prüfung neben der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen des Gewerbetreibenden umfasst. In der Praxis hat es diebezüglich Auslegungsfragen gegeben.

Der Prüfungsstandard enthält nach wie vor die Beschränkung, dass die Erteilung eines Prüfungsurteils nicht bedeutet, dass die Einhaltung der sich aus den §§ 12-23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, vgl. Rz. 9. Auch sollen die Prüfungshandlungen laut Rz. 11 nicht darauf ausgerichtet sein, betrügerische Handlungen des Gewerbetreibenden oder seiner Mitarbeiter aufzudecken. Vor dem Hintergrund dieser Beschränkung ist es wichtig, dass in dem Prüfbericht Art und Umfang der durchgeführten Handlungen genau beschrieben werden. Nur so ist es der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich, ggf. eine Prüfung aus besonderem Anlass nach § 24 Abs. 2 FinVermV anzuordnen.

Bei der Durchführung der Prüfung ist zu beachten, dass Erlaubnisträger bei Personenhandelsgesellschaften zwar die einzelnen Gesellschafter sind, die tatsächliche Geschäftsabwicklung aber üblicherweise über die Personenhandelsgesellschaften erfolgt. In Teilziffer 17 sollte diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen, da der jeweilige Erlaubnisinhaber üblicherweise keine Geschäfte vermittelt hat, ohne Abstellen auf die Personenhandelsgesellschaft jedoch der Sinn der Vorschrift des § 24 Abs. 1 FinVermV unterlaufen würde.

B. Zu dem Entwurf im Einzelnen

Zu Rz. 24

Die Ausführungen unter Rz. 24 sollten näher konkretisiert werden. Nach dem zweiten (neu eingefügten) Absatz ist lediglich erforderlich, dass der Prüfer darauf eingeht, diese „anderen Prüfungshandlungen“ anstelle der nach diesem IDW-Prüfungsstandard festgelegten Prüfungshandlungen durchgeführt zu haben (vgl. Rz. 24 letzter Satz). Damit die Entscheidungen des Prüfers transparent sind, sollte zusätzlich eine Begründung seiner Entscheidung erfolgen, in der seine tragenden Gründe erläutert werden.

Zu Rz. 38

In Rz. 38 ist beschrieben, dass die Beurteilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nicht Gegenstand der Prüfung ist. Dies stimmt nur insoweit, als der Prüfer keine Angaben in Verkaufsprospekten überprüfen muss. Der Prüfer sollte prüfen, ob die Angaben nach § 13 Abs. 1-4 FinVermV gegenüber dem Kunden vollständig gemacht wurden. Insoweit ist die Formulierung im letzten Satz missverständlich.

Zu Rz 48

In Rz. 48 steht, dass für den Prüfer keine Pflicht besteht, nachzuforschen, ob ihm alle Kundeninformationen und Werbemitteilungen vorgelegt wurden. Jedoch sollte der Prüfer vom Gewerbetreibenden zumindest eine Vollständigkeitserklärung abverlangen.

Zu Rz. 81

Laut Rz. 81 hat der Prüfer keine Prüfung des (vollständigen) Vorhandenseins aller Beratungsprotokolle vorzunehmen, da dem Prüfer die Prüfung des Vorhandenseins eines Beratungsprotokolls für den Fall, dass dem Beratungsgespräch nicht zeitnah ein Kauf oder Verkaufsauftrag des Anlegers folgt oder es sich um Bestandspflege handelt, nicht möglich sein soll. Wichtig wäre aber der Hinweis durch den Prüfer, ob Vermittlungen auch ohne Beratungen stattgefunden haben, damit gegebenenfalls im Einzelfall überprüft werden kann, ob eben doch Anlageberatungen erfolgt sind.

Zu Rz. 114

Da die Prüfer laut des IDW-Prüfungsstandards nur ein eingeschränktes Urteil bezüglich der durchgeführten Prüfungshandlungen abgeben, vgl. Rz. 114, ist wichtig, dass diese Prüfungshandlungen auch vollständig dokumentiert werden. Insbesondere benötigen die Aufsichtsbehörden Angaben zur Art und zum Umfang der durchgeführten Geschäfte und zu den konkret durchgeführten Prüfungshandlungen. Dies betrifft auch Aussagen bzgl. der Durchführung von Stichproben.

Trotz des Zusatzes „auf der Grundlage der vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten Informationen darzustellen (vgl. Tz. 19)“ bleibt unklar, ob eine Anzahl getätigter Geschäfte, Umsatzvolumen, Gewinnvolumen o.Ä. anzugeben ist. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu Rz. 119

Insbesondere begrüßen wir die Darstellungs- und ausdrückliche Begründungspflicht des Prüfers (Rz. 119 Satz 1), ob ein Verstoß vorliegt. Weiter soll nach Tz. 119. vom Prüfer dargestellt werden, ob der Verstoß bedeutsam ist und ob dieser gegebenenfalls systembedingt entstanden ist. Zur Beurteilung sollen dabei bestimmte Kriterien herangezogen werden, wobei die Beurteilung im Ermessen des Prüfers liegt. Damit seine Entscheidung nachvollzogen werden kann, sollte auch insoweit eine ausdrückliche Begründungspflicht entsprechend Satz 1, Rz. 119, in den Entwurf aufgenommen werden.

Ansprechpartnerin im DIHK

Dr. Mona Moraht
Rechtsanwältin | Syndikusrechtsanwältin
Wirtschaftsmediatorin (DAA)
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht
Tel.: (030) 20308-2709
Fax: (030) 20308-2777
moraht.mona@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.